

7. FÖRDERUNG VON GRÜNDÄCHERN

1 Zweck der Förderung

- 1.1 Begrünte Dächer speichern Wasser, filtern Staub und Lärm und gleichen Temperaturunterschiede aus. Sie sind Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen in der Stadt. Die Stadtgemeinde Horn fördert daher zur Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Klima die Begrünung von Dächern im Gemeindegebiet von Horn.
- 1.2 Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

- 2.1 Gefördert wird ein bisher nicht begrüntes Dach, das zu einem Gründach umgebaut wird.
- 2.2 Gefördert wird ein Gründach, das im Zuge eines Bauvorhabens neu errichtet wird.

3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.
- 3.2 Das Gebäude steht nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Land, Gemeinde).
- 3.3 Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke (gemäß ÖNORM L 1131) von mindestens 8 Zentimetern.

4 Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der durchwurzelbaren Aufbaudicke (mindestens 8 Zentimeter) der neu begrünter Dachfläche und beträgt minimal EUR 8,00 und maximal EUR 25,00 pro Quadratmeter.
- 4.2 Substratdicken, die mindestens 8 Zentimeter aufweisen, werden mit EUR 8,00 pro Quadratmeter gefördert und pro Zentimeter Aufbauhöhe steigt die Fördersumme um EUR 1,00 bis zu einem Maximalbetrag von EUR 25,00 pro Quadratmeter.
- 4.3 Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Stadtgemeinde Horn davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.
- 4.4 Anträge werden nach dem Datum des Einlangens bearbeitet und entsprechend der im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.
- 4.5 Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal EUR 2.500,00.

5 Erforderliche Unterlagen

- 5.1 Vollständig ausgefüllter Förderantrag.
- 5.2 Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung der Eigentümerin und/ Eigentümer der Liegenschaft.
- 5.3 Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes.
- 5.4 Fotos vor der Begrünungsmaßnahme.
- 5.5 Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrünt Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.
- 5.6 Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Horn (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

6 Verfahren

- 6.1 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.
- 6.2 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Dachbegrünungsarbeiten und Lieferungen im Sinne der ÖNORM L 1131 beauftragt.
- 6.3 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung bei der Stadtgemeinde Horn ein. In diesen Dokumenten müssen die begrünt Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.
- 6.4 Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.
- 6.5 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.
- 6.6 Das fertig begrünte Dach wird seitens der Stadtgemeinde Horn stichprobenartig besichtigt.

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

- 7.1 Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.
- 7.2 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Gründächer für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Horn, des Landes NÖ oder des Bundes.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

8. FÖRDERUNG DES ERSATZES VON ÖL- UND GASHEIZUNGSANLAGEN

Für den Ersatz von Heizungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe (Öl- oder Gaskessel bzw. Gastherme) durch Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen oder mit Alternativenergie betrieben werden, wird eine Förderung in der Höhe von EUR 1.000,00 je Anlage und Liegenschaft gewährt.“